



**Rückmeldung zur Beschlussvorlage
„IseF-Stelle bei S-II-A/BST; jährliches Folgebudget für Qualifizierung,
Supervision und Öffentlichkeitsarbeit ab 2020; Aufhebung der finanziellen
Begrenzung; Finanzierungsform IseF“, geplante Beschlussfassung 18.10.2019**

A) Grundsätzliches:

Auch wenn nach wie vor bei den Verbänden Zweifel bestehen, ob eine Finanzierung auf der Basis von Fachleistungsstunden rechtlich zwingend und vom Stadtrat gewollt ist, beziehen sich die Anmerkungen auf den vom Sozialreferat intendierten Finanzierungsmodus.

1. Der **Fachleistungsstundensatz in Höhe von 54 €** ist **nicht akzeptabel**, da nicht kostendeckend.
 - 1.1. Die Berechnungsgrundlage („orientiert am pauschalen Kostenersatz der AEH“; s. Fußnote 8) sollte erläutert werden; sie bezieht sich auf die Beschlussvorlage vom 26.06.2007 und ist aus unserer Sicht überholt, da die Deckelung auf 166.000 € nun entfällt. Der Stundensatz für die festangestellte Fachkraft bei der städtischen Beratungsstelle beläuft sich auf 66,84 € (40.940 €+12.000 €: 792 Std.)
 - 1.2. Der Sachkostenanteil für die Fachkraft bei BST macht einen Anteil von ca. 29% an den Personalkosten aus. Bei freien Träger müsste er noch höher angesetzt werden, da – anders als bei BST – bei freien Trägern Mietkosten entstehen und auch der erhebliche Verwaltungsaufwand abgedeckt werden muss. Bei Zugrundelegung der Werte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (30% der PK für Sach- und Gemeinkosten) ergibt sich ein **Wert von 67,19 €**.
 - 1.3. Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, wäre eine differenzierte Erläuterung, welche Leistungen abgerechnet und als fallspezifisch/fallunspezifisch gelten, angebracht.
 - 1.4. Die **Argumentation** im Schreiben der Sozialreferentin vom 01.07.2019, ein **Vergleich mit der AEH-Vergütung verbiete sich** wegen der unterschiedlichen Auftragslage, ist **nicht nachvollziehbar**, denn auch bei IseF fallen in großem Umfang fallunspezifische Leistungen wie Vor- und Nachbereitung, Dokumentation und Fortbildung an. Bei der IseF geht es um eine verantwortungsvolle Tätigkeit im Kinderschutz, die nach der Münchner Vereinbarung auch eine eigene Qualifikation fordert; Fachberatung zur Abwägung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist häufig sehr anspruchsvoll und komplex, insbesondere in Fällen, in denen es um sexuelle und häusliche Gewalt geht. Aus diesem Grunde wird diese Tätigkeit in der Regel von sozialpädagogischen Fachkräften mit therapeutischer Zusatzausbildung oder von Psycholog*innen mit entsprechender tariflicher Einwertung ausgeübt.

2. Die Rückzahlungsverpflichtung ist erfreulicherweise nicht mehr Gegenstand des Vorlagen-Entwurfs. Jedoch ist auch eine **Absenkung des Fachleistungsstundensatzes eine indirekte Rückzahlung von Fördermitteln und widerspricht der Intention der Planungssicherheit für den Träger**; der Träger müsste im Folgejahr eine unveränderte Leistung zu einem nicht kostendeckenden Fachleistungsstundensatz eine in ihrem Umfang unveränderte Leistung für die Stadt erbringen.

Sinnvoller wäre es, wie geplant Vereinbarungen über drei Jahre abzuschließen und nach Ablauf von zwei Jahren die Daten auszuwerten, um dann ab dem neuen Vereinbarungszeitraum ggf. die Zahl der Fachleistungsstunden bedarfsgerecht anzupassen. Dies wäre auch eine erhebliche Entlastung für die Steuerung im Jugendamt, da das von der Verwaltung vorgeschlagene „Ampelsystem“ redundant würde. Diese Systematik wäre zudem analog zur Vertragsgestaltung im Zuschussbereich des Sozialreferats.

3. Der Antrag der Referentin bezieht sich nur auf die verwaltungsintern erforderlichen Änderungen. Um zu vermeiden, dass, wie schon 2016, die Beschlusslage unklar und interpretierbar wird, sollten die **wesentlichen Inhalte aus dem Vortrag der Referentin in Antragspunkten gebündelt werden.**
4. Eine **richtige Darstellung** und daraus folgende Finanzierung Berechnung der **überregionalen Erziehungsberatungsstellen** muss erfolgen.

B) Anmerkungen zum Entwurfstext der Beschlussvorlage:

1. **S.5/19** sind die Zahlen der Isef-Beratungen nur von den regionalen Erziehungsberatungsstellen aufgelistet, die überregionalen haben hohe ISEF Fallzahlen, deshalb wäre die gesamte Summe aussagekräftiger und wirkungsvoller.
2. **S. 7:** Mit 218 Std./Jahr für 23 Informationsveranstaltungen liegt der durchschnittliche Zeitaufwand bei ca. 9,5 Std. pro Veranstaltung. Wird dieser Rahmen auch den freien Trägern anerkannt werden? Hierzu fehlt die differenzierte Darstellung der Isef-Beratungen und Informationsveranstaltungen bei den freien Trägern. Es sollte dazu eine Aussage in die BV aufgenommen werden.
3. **S.10:** Im ersten Absatz zu Ziffer 3.1 fehlt die 8a-Beratung, die auch von den überregionalen Beratungsstellen durchgeführt wird.
4. **S.12:** Im dritten Absatz Ziffer 3.2 wird die Dynamisierung des Stundensatzes in Höhe von 54€ analog AEH beschrieben. Dafür bräuchte es jedoch eine Differenzierung in Personal- und Sach- und Gemeinkosten, da für die AEH unterschiedliche Bemessungsgrundlagen gelten (PK= Tarifsteigerungen/ SGK= Indexsteigerung Vorjahr).

In der Auflistung im vierten Absatz fehlen die Schulen.

Auch Fahrtzeiten von weniger als 30 Minuten müssen abgerechnet werden können, da der Arbeitgeber sie vergüten muss.

Die Festlegung auf Fachberatung und Informationsveranstaltungen als Arbeitsschwerpunkte im letzten Abschnitt ist in dieser Formulierung nicht möglich. Sicher ist es erstrebenswert für alle Beteiligten, dass hier der Schwerpunkt liegt. Die Steuerungsmöglichkeiten für die Träger sind jedoch begrenzt, da die Inanspruchnahme freiwillig ist.

5. **S.12/13:** Die beschriebenen Dokumentationspflichten sind mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der sich in dem Fachleistungsstundensatz in Höhe von 54 € keinesfalls wiederfindet.
6. **S 13:** Die beiden letzten Abschnitte (jährliche Korrektur des Stundenkontingents/ keine Rückzahlungsverpflichtung) wurden im grundsätzlichen Teil kommentiert. Damit ist u.E. die Aussage auf S.14 oben (Planungssicherheit) falsch.
7. **S.14:** Im dritten Abschnitt gibt es einen Widerspruch zu den Aussagen auf S.13, denn hier wird – wie von der ArGe freie vorgeschlagen – ein Betrachtungszeitraum von drei Jahren festgelegt, nach dem ggf. eine Korrektur der Stundenzahlen erfolgen soll. Auch wegen solcher Widersprüche sollte der Antrag der Referentin um die die freien Träger betreffenden Punkte ergänzt werden (siehe Ausführungen zum Grundsätzlichen).

München, den 01.08.2019

